

An
das Präsidium des Nationalrates,
alle Bundesministerien,
alle Sektionen des BKA,
die Ämter der Landesregierungen und
die Verbindungsstelle der
österreichischen Bundesländer

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 29. November 2007 in der Rechtssache C-393/05 betreffend private Kontrollstellen für landwirtschaftliche Erzeugnisse des ökologischen Landbaus;
Rundschreiben

1. Mit Urteil vom 29. November 2007 hat der Europäische Gerichtshof ausgesprochen, dass die Republik Österreich dadurch, dass in einem anderen Mitgliedstaat zugelassene private Kontrollstellen für Erzeugnisse des ökologischen Landbaus auf österreichischem Hoheitsgebiet eine Niederlassung unterhalten müssen, damit sie dort Kontrollleistungen erbringen können, gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 49 EG verstoßen hat.
2. Die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1804/1999 normiert Mindestvorschriften für den ökologischen Landbau, die Verfahren zu seiner Kontrolle und die Bescheinigung der aus ihm hervorgegangenen Erzeugnisse. Sie enthält allerdings keine Bestimmungen über die Erbringung von Kontrollleistungen durch private Kontrollstellen in anderen Mitgliedstaaten als dem ihrer Zulassung.
3. Auch wenn in Ermangelung einer vollständigen Harmonisierung die Mitgliedstaaten weiterhin zuständig sind, die Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeiten auf diesem Gebiet festzulegen, haben sie jedoch ihre Befugnisse unter Beachtung der

durch den EG-Vertrag garantierten Grundfreiheiten auszuüben: Das von der österreichischen Verwaltungspraxis auferlegte Niederlassungserfordernis war daher an der Dienstleistungsfreiheit gemäß Art. 49 EG zu messen.

4. Nach ständiger Rechtsprechung läuft das Erfordernis einer Niederlassung in dem Mitgliedstaat, in dem die Dienstleistung erbracht wird, dem freien Dienstleistungsverkehr direkt zuwider, da es die Erbringung der betreffenden Dienstleistungen in der Republik Österreich durch private Kontrollstellen, die nur in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind, unmöglich macht.
5. Das Niederlassungserfordernis ist nach Auffassung des Gerichtshofes weder durch die im EG-Vertrag vorgesehenen Ausnahme der Ausübung öffentlicher Gewalt gemäß Art. 45 iVm 55 EG, noch aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses, wie dem Schutz der Verbraucher, zu rechtfertigen.
6. Zum einen ist in Hinblick auf die Frage, ob die Tätigkeit der privaten Kontrollstellen als eine Ausübung öffentlicher Gewalt anzusehen ist, auf die ständige Rechtsprechung des Gerichtshofes zu verweisen, wonach die in Art. 45 iVm 55 EG normierte Ausnahme auf Tätigkeiten beschränkt ist, die als solche eine unmittelbare und spezifische Teilnahme an der Ausübung öffentlicher Gewalt darstellen. Daher ist ausgeschlossen, dass rein helfende und vorbereitende Aufgaben für eine Einrichtung, die durch den Erlass der abschließenden Entscheidung tatsächlich öffentliche Gewalt ausübt, als eine Teilnahme an der Ausübung öffentlicher Gewalt angesehen werden können.

Auch wenn die Tätigkeit der privaten Kontrollstellen nicht auf die Vornahme einfacher Konformitätskontrollen beschränkt ist, sondern die Ausübung von Befugnissen in Hinblick auf die aus den Kontrollen zu ziehenden Konsequenzen einschließt, unterliegen die privaten Kontrollstellen gemäß Art. 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 der Überwachung der zuständigen Behörde, welche neben der Zuständigkeit für die (Nicht-)Zulassung der privaten Kontrollstellen deren Objektivität gewährleistet und die Wirksamkeit der durchgeführten Kontrollen überprüft, wodurch die zuständige Behörde letztlich die Verantwortung für die Kontrollen und Entscheidungen dieser Stellen trägt.

Daher kommt den privaten Kontrollstellen durch die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 gegenüber der Überwachungsbehörde eine rein helfende und vorbereitende Rolle zu; eine damit einhergehende unmittelbare und spezifische Teilnahme an der Ausübung öffentlicher Gewalt ist daher zu verneinen.

7. Zum anderen geht das Niederlassungserfordernis über das hinaus, was zur Erreichung des Ziels des Verbraucherschutzes objektiv erforderlich ist. Die von der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 normierten Mindestanforderungen für die Überwachung der privaten Kontrollstellen gelten in allen Mitgliedstaaten. Dadurch wird garantiert, dass eine in einem Mitgliedstaat zugelassene private Kontrollstelle, die in Österreich Kontrollleistungen erbringt, den Anforderungen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 genügt und damit der Verbraucherschutz gewährleistet ist.

Außerdem ist es den österreichischen Behörden möglich, weniger einschränkende Maßnahmen zu ergreifen, wie beispielsweise der Nachweis einer in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen private Kontrollstelle vor der Aufnahme einer Tätigkeit in Österreich, dass diese im Niederlassungsstaat auch tatsächlich zugelassen ist und über die notwendige Infrastruktur sowie das für die zu erbringenden Leistungen erforderliche Personal verfügt. Im Falle von Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung von Kontrollen in Österreich durch eine in einem anderen Mitgliedstaat zugelassene Stelle kann ferner auf das in Art. 10a der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 normierte Verfahren des Informationsaustausches zwischen den nationalen Überwachungsbehörden zurückgegriffen werden.

11. Jänner 2008
Für den Bundeskanzler:
Georg LIENBACHER

Elektronisch gefertigt